

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LY250016-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

Beschluss vom 21. Mai 2025

in Sachen

A. _____,

Gesuchsteller und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____

betreffend **Ehescheidung / vorsorgliche Massnahmen**

Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes (7. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. April 2025; Proz. FE240321

Erwägungen:

1. Die Parteien stehen sich in einem Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) gegenüber. Mit Verfügung vom 10. April 2025 entschied die Vorinstanz über das Gesuch der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (nachfolgend Berufungsbeklagte) um Anordnung vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens (act. 4).
2. Dagegen reichte der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend Berufungskläger) mit Eingabe vom 5. Mai 2025 Berufung ein (act. 2). Mit Eingabe vom 19. Mai 2025 zog sein neu mandatierter Rechtsvertreter die Berufung zurück (act. 9). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.
3. Umständehalber sind für das Berufungsverfahren ausnahmsweise keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist ebenfalls nicht zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschlossen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage eines Doppels von act. 2 u. 9, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am: